

3. Teil: Schutz von kumulierten Individualrechtsgütern

§ 7: Schutzstrukturen am Beispiel des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)

I. Schutzgut

Gem. § 1 I Nr. 1, II LFGB liegt der Zweck des LFGB zunächst im Schutz der menschlichen **Gesundheit** im privaten häuslichen Bereich. Daneben sollen Verbraucher/innen gem. § 1 I Nr. 2 beim Verkehr mit Lebensmitteln etc. auch vor **Täuschung** geschützt werden. Fraglich ist, wie diese Schutzzwecke rechtsgutsdogmatisch einzuordnen sind:

- **Schutz der Volksgesundheit?**

Insbesondere das Verbot des Inverkehrbringens gesundheitsschädlicher Lebensmittel weist auf die Intention hin, eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern zu schützen. Dies stellt sich aber richtigerweise als Individualrechtsgutsschutz dar.

- **Vertrauen in die Volksgesundheit?**

Vertrauen ist hier jedoch nicht rechtsgutskonstituierend.

- **Vorverlagerter Individualrechtsgutsschutz?**

Neben dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen durch das Verbot gefährdender Handlungen soll auch der Verbraucher bzw. dessen Vermögen vor vermögensschädigenden oder zweckverfehlten Vermögensverfügungen geschützt werden.

II. LFGB und Verbotsnormen

1. Begriff der Lebensmittel nach dem LFGB

„Lebensmittel“ sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftiger Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden, § 2 II LFGB i.V.m. Art. 2 VO (EG) Nr. 178/2002. Zu Lebensmitteln zählen auch Getränke, Kaugummi sowie alle Stoffe – einschließlich Wasser –, die dem Lebensmittel bei seiner Herstellung oder Ver- oder Bearbeitung absichtlich zugesetzt werden.

Nicht zu den Lebensmitteln gehören etwa Arzneimittel (vgl. auch § 2 III Nr. 1 AMG).

2. Zentrale Verbotsnorm im Lebensmittelrecht ist § 5 LFGB

Das zentrale, dem Gesundheitsschutz der Verbraucher dienende Verbot ergibt sich aus § 5 LFGB, wobei dieser exklusiv nur Lebensmittel erfasst. Bedarfsgegenstände und Futtermittel haben eigene Verbotskataloge im LFGB erhalten.

Gem. § 5 I 1 LFGB ist es bei Lebensmitteln demnach insbesondere verboten, sie derart *herzustellen* oder zu **behandeln**, dass ihr Verzehr **gesundheitsschädlich** im Sinne des Art. 14 II a) der VO (EG) Nr. 178/2002 ist. Bei der Beurteilung, ob ein Lebensmittel eine solche Eignung zur Gesundheitsschädigung aufweist, ist auf den durchschnittlichen gesunden, nicht aber auf den überempfindlichen Verbraucher abzustellen (*Tiedemann* Rn. 1232).

Nach § 5 I 2 Nr. 1 LFGB bleibt das unionsrechtliche Verbot des Art. 14 I (i.V.m. II) VO (EG) Nr. 178/2002 unberührt. Dieses Verbot aus Art. 14 I der besagten VO knüpft an das **Inverkehrbringen** gesundheitsschädlicher Lebensmittel an.

3. Täuschungsschutz durch die weitere zentrale Verbotsnorm des § 11 LFGB

Nach § 11 LFGB soll verhindert werden, dass durch Irreführung (Täuschung) eine Gefährdungslage eintritt. Ferner soll gewährleistet werden, dass sich der Verbraucher beim Kauf auf die Vollwertigkeit des Lebensmittels verlassen kann. Maßgebliche Bedeutung kommt insofern der Verkehrsanschauung zu (vertiefend *Tiede-*

mann Rn. 1240 ff.). Während die bisher genannten Vorschriften ausschließlich dem Gesundheitswesen dienen, verfolgt die in der Praxis des Strafrechts am häufigsten angewandte Norm des § 11 LFGB das Ziel, den Verbraucher vor Irreführung zu bewahren.

III. Einzelne Zuwiderhandlungen

Die Rechtsfolgen bei einzelnen Zuwiderhandlungen sind in Blanketttatbeständen geregelt.

1. § 58 LFGB – Zuwiderhandlungen gegen Verbote zum Schutz der Gesundheit

Von besonderer praktischer Bedeutung sind § 58 I Nr. 1–3 LFGB, die Verstöße gegen § 5 LFGB erfassen.

2. § 59 LFGB – Pönalisierung von leichteren Verstößen

§ 59 I LFGB stellt in den Nummern 7–9 Verstöße gegen das Verbot der irreführenden Werbung des § 11 LFGB unter Strafe. Diese Verstöße wirken ähnlich wie die irreführende Werbung aus § 16 I UWG.

3. § 60 LFGB – Ordnungswidrigkeiten

Unter anderem werden *fahrlässige* Verstöße gegen § 11 LFGB als Ordnungswidrigkeit erfasst (§ 60 I Nr. 2 i.V.m. § 59 I Nr. 7 und 9 LFGB). Dagegen stellen fahrlässige Verstöße gegen § 5 LFGB stets eine Straftat dar (siehe dazu § 58 VI LFGB).

IV. AT-Schwerpunkt 5: Blanketttatbestände – Verfassungsrechtliche Zulässigkeit und Irrtümer

1. Der Begriff des Blankettstrafgesetzes

Ein Blankettstrafgesetz enthält zwar die Strafdrohung, beschreibt den Tatbestand aber überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang selbst, sondern verweist dazu auf eine andere Norm. Im Unterschied zu Vollstrafgesetzen, wie etwa den Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten, die den gesamten Tatbestand selbst enthalten, ergibt sich das strafbare Verhalten erst aus einer Gesamtschau mehrerer Normen. Terminologisch kann man differenzieren zwischen der *Sanktionsnorm* (also der Norm, welche die Strafdrohung enthält) und der *Ausfüllungsnorm* (welche das pönalisierte Verhalten näher konkretisiert):

Beispiel aus dem LFGB:

- § 58 I Nr. 1 LFGB = Sanktionsnorm
- § 5 I 1 LFGB = Ausfüllungsnorm

Blankettstrafgesetze sind im Wirtschaftsstrafrecht weit verbreitet. Aus der Vorlesung bereits bekannt ist z.B. § 23 GeschGehG, der in seinem Tatbestand auf vorhergehende Ge- und Verbote des GeschGehG Bezug nimmt.

2. Abgrenzung zu normativen Tatbestandsmerkmalen

Enthält ein Tatbestand ein normatives Tatbestandsmerkmal (dazu KK AT 222), erlangen dadurch ebenfalls andere Normen außerhalb der Sanktionsnorm Einfluss auf die Strafbarkeit. In vielen Fällen ist nicht ohne Weiteres klar, ob es sich bei einem Tatbestandsmerkmal um eine Verweisung auf andere Normen im Sinne eines Blanketttatbestandes handelt oder ob stattdessen ein normatives Tatbestandsmerkmal vorliegt. Am Beispiel von § 242 StGB: Handelt es sich bei dem Merkmal „fremd“ um ein normatives Tatbestandsmerkmal oder macht es das Strafgesetz zum Blanketttatbestand?

a) Abgrenzungsnotwendigkeit

Bevor auf Abgrenzungskriterien eingegangen wird, stellt sich zunächst die Frage nach der Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung. Sollten sich aus der Einordnung in eine der beiden Kategorien keine unterschiedlichen Rechtsfolgen ergeben, wäre eine Abgrenzung letztlich überflüssig. Allerdings wird sich zeigen, dass es sich bei der Abgrenzungsfrage nicht lediglich um ein dogmatisches „Glasperlenspiel“ handelt.

- **Auswirkungen auf den Bestimmtheitsgrundsatz (Art. 103 II GG).** In Bezug auf Blanketttatbestände verlangt die h.M., dass sowohl die Sanktionsnorm also auch die Ausfüllungsnorm (in ihrer Gesamtschau) den Anforderungen des Art. 103 II GG genügen. Denn allein die räumliche Trennung von Sanktions- und Ausfüllungsnorm darf nicht dazu führen, dass das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot umgangen wird. Bei normativen Tatbestandsmerkmalen hingegen gelten andere Maßstäbe, weil hier der Tatbestand bereits vollständig, also aus sich heraus verständlich ist (zu diesem Abgrenzungskriterium

KK 262): Die Anforderungen des Art. 103 II GG richten sich hier ausschließlich an die Strafrechtsnorm. Diese muss das erforderliche Maß an Voraussesbarkeit gewährleisten. Die begrifflich einbezogenen außerstrafrechtlichen Normen und Rechtsinstitute sind dagegen nicht am Maßstab des Art. 103 II GG zu messen. Zur Verdeutlichung: Bei dem Merkmal der Fremdheit i.S.v. § 242 StGB handelt es sich nach ganz h.M. um ein normatives Tatbestandsmerkmal. Am Maßstab des Art. 103 II GG ist somit allein der Tatbestand des § 242 StGB zu messen, nicht aber die Eigentumsregelungen des BGB (diese müssen allerdings selbst dem allgemeinen rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot genügen).

- **Lex-mitior-Grundsatz (Milderungsgebot gem. § 2 III StGB).** Nach h.M. gilt für Blankettvorschriften das Milderungsgebot des § 2 III StGB. Wird also beispielsweise die Ausfüllungsnorm aufgehoben, ist dies eine Gesetzesänderung i.S.d. § 2 III StGB und kommt eine Verurteilung nicht mehr in Betracht (vgl. LK/*Dannecker/Schuhr* § 2 Rn. 103). Für normative Tatbestandsmerkmale soll der Lex-mitior-Grundsatz hingegen nicht gelten (*Bülte* JuS 2015, 769, 773): Würde beispielsweise nach Begehung (aber vor der gerichtlichen Aburteilung) einer Untreue das Gesellschaftsrecht in dem Sinne geändert werden, dass die vorgenommene Handlung nun keinen Pflichtenverstoß mehr darstellen würde, müsste gleichwohl eine Verurteilung wegen strafbarer Untreue erfolgen. Der Grund dafür liegt wiederum im Gedanken, dass die Ausfüllungsnorm eines Blanketts notwendiger Teil des Tatbestands ist, während bei einem normativen Tatbestandsmerkmal der Unrechtsgehalt vollständig vom Tatbestand umschrieben wird.

Vertiefungshinweis: Im Detail bestehen diesbezüglich gewisse Streitfragen: Umstritten ist etwa, wie bloße Änderungen von blankettausfüllenden Normen zu beurteilen sind (dazu etwa *Sch/Sch/Hecker* § 2 Rn. 24 f.).

- Schließlich kann sich die Unterscheidung auch auf **Irrtumsfragen** auswirken, da bei Blanketttatbeständen der Anwendungsbereich von § 16 StGB umstritten ist. Auf diesen Fragenkreis wird unten vertieft eingegangen (KK 268 ff.).

b) Abgrenzungstheorien

- **formale Kriterien:**

Unterscheidung danach, ob **ausdrücklich** auf eine andere Norm verwiesen wird. Wird nur indirekt – also mittelbar – auf eine andere Norm verwiesen, liegt ein normatives Merkmal vor. So beispielsweise bei dem Merkmal „fremd“, das nur mittelbar auf die Eigentumsregelungen des BGB verweist. Ein Beispiel für eine ausdrückliche Verweisung (= Blankett) wäre etwa der bereits erwähnte § 58 II Nr. 1 LFGB: „(2) Ebenso wird bestraft, wer **gegen die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 [...] verstößt, indem er [...]**“.

In diesem Fall wird also explizit auf die VO (EG) Nr. 178/2002 Bezug genommen.

Eine solche formale Abgrenzung bringt zwar eine gewisse Rechtssicherheit mit sich, ist aber deswegen problematisch, da die gesetzgeberische Formulierung oft zufällig ist und keine bewusste Entscheidung für oder gegen die Annahme eines Blanketttatbestandes darstellt (*Tiedemann* Rn. 239).

- **inhaltliche Kriterien:**

- Teilweise wird darauf abgestellt, ob das in Frage stehende Tatbestandsmerkmal das **Schutzobjekt** des Straftatbestandes bezeichnet bzw. charakterisiert (etwa *Tiedemann* Rn. 249). Ist das der Fall, schütze das Strafrecht ein außerstrafrechtliches Rechtsinstitut und knüpfe tatbestandlich an dieses Institut an, ohne seine Beschreibung bzw. Charakterisierung zu einer genuin strafrechtlichen zu machen. Damit liege nur ein normatives Tatbestandsmerkmal vor.

Um dies zu verdeutlichen: Schutzobjekt der §§ 242, 246 StGB ist eine *fremde bewegliche Sache*. Das Merkmal „fremd“ nimmt nun Bezug auf die zivilrechtliche Eigentumsordnung (also ein außerstrafrechtliches Institut) und knüpft inhaltlich auch an diese an; m.a.W. wird also die Charakterisierung „fremd“ nicht an genuin strafrechtlichen Kategorien vorgenommen. Daher handelt es sich hiernach um ein normatives Tatbestandsmerkmal.

- Die wohl überwiegende Meinung grenzt danach ab, wie **vollständig** der Tatbestand ist. Ein normatives Tatbestandsmerkmal liegt demnach vor, wenn der Tatbestand das mit Strafe bedrohte Verhalten vollständig umschreibt (BVerfGE 78, 205, 213). Die Normen, auf die das normative Tatbestandsmerkmal Bezug nimmt, erläutern dann lediglich den Tatbestand näher, ohne aber für das Verständnis des Unrechtsgehalts erforderlich zu sein. Bei einem Blankettstrafgesetz ist die Ausfüllungsnorm dagegen erforderlich, um den vollständigen Unrechtsgehalt zu erfassen (*Kudlich/Oğlackcioğlu* Rn. 56). Es geht also darum, ob die Unrechtsvertypung des Tatbestandes inhaltlich „offen“ (→ Blankett) oder „geschlossen“ (→ normatives Tatbestandsmerkmal) ist (so die Charakterisierung dieser Ansicht durch *Tiedemann* Rn. 239).

Hinweis: Die Frage der Abgrenzung zwischen normativen Tatbestandsmerkmalen und Blanketttatbeständen ist sehr anspruchsvoll und streitig – wobei der Streitstand vorstehend nur auszugsweise wiedergegeben wurde. Die Kenntnis weiterer Details zu diesem Fragenkreis ist für die Vorlesung nicht nötig.

3. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Blankettstrafgesetzen

a) Das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 II GG

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Strafgesetzen bemisst sich insbesondere an Art. 103 II GG („nulla poena sine lege“). Das dort enthaltene Bestimmtheitsgebot enthält zwei Funktionen (BVerfG NJW 2016, 3648, 3649 f.; BeckRS 2020, 5226 Rn. 70 ff.): Nach der **freiheitsgewährleistenden Funktion** soll das Strafgesetz *inhaltlich* bestimmt sein. Es muss so klar formuliert sein, dass der Bürger vorhersehen kann, welches Verhalten strafbar ist, damit er sich in seinem Handeln daran orientieren kann. Nach der **kompetenzwahrenden Funktion** muss das Strafgesetz *gesetzlich* bestimmt sein. Das ist als Parlamentsvorbehalt zu verstehen. Nur der unmittelbar demokratisch legitimierte Gesetzgeber (und nicht die Exekutive oder Judikative) soll über einen so schweren Eingriff entscheiden, wie er mit einer Strafe einhergeht.

b) Blankette im weiteren Sinne (sog. unechte Blankette)

Enthält das Blankettstrafgesetz eine Binnenverweisung, spricht man von einem Blankettgesetz im **weiteren Sinne** bzw. von einem **unechten Blankett**. Eine Binnenverweisung liegt vor, wenn ein formelles (Straf-)Gesetz

auf eine andere formell-gesetzliche Norm verweist. Danach ist z.B. der bereits behandelte § 23 I i.V.m. § 4 GeschGehG als unechter Blanketttatbestand anzusehen.

Solche Binnenverweisungen bringen vergleichsweise geringe verfassungsrechtliche Probleme mit sich. Der kompetenzwahrenden Funktion des Art. 103 II GG ist hier genügt, denn die Strafbarkeit ergibt sich ausschließlich aus Parlamentsgesetzen (also beispielsweise aus § 23 und § 4 GeschGehG). Die freiheitsgewährleistende Funktion des Art. 103 II GG ist nur im Einzelfall betroffen. Grundsätzlich gibt es keine Regel, wonach ein Straftatbestand nicht in Sanktions- und Ausfüllungsnorm aufgespalten werden dürfte. Je nach Ausgestaltung des Blanketttatbestands kann sich allerdings die Frage stellen, ob das strafbare Verhalten aufgrund der Komplexität der Regelung für den Normadressaten noch hinreichend voraussehbar ist (insbesondere bei komplizierten, mehrgliedrigen Verweisungsketten).

c) **Blankette im engeren Sinne (sog. echte Blankette)**

Größere verfassungsrechtliche Schwierigkeiten bereiten dagegen die sog. Blanketttatbestände im **engeren Sinne** bzw. **echte Blankette**. Hier enthält das Blankettstrafgesetz eine Außenverweisung. Diese sind dadurch charakterisiert, dass eine andere Instanz als der Gesetzgeber die Ausfüllung der Sanktionsnorm (jedenfalls partiell) bewirkt:

Ein Beispiel stellt etwa § 324a StGB dar; in dessen Absatz 1 heißt es:

„(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und [...]“

Aus der Legaldefinition des § 330d I Nr. 4 StGB folgt weiterhin, dass unter verwaltungsrechtlichen Pflichten auch **untergesetzliche Rechtsakte** zu verstehen sind (etwa Rechtsverordnungen, Satzungen oder Verwaltungsakte).

Im Ergebnis wirken sich also auch *untergesetzliche* Vorschriften bzw. Handlungsinstrumente auf die Frage der Strafbarkeit aus. Es stellt sich somit das Problem, ob die kompetenzwahrende Funktion des Art. 103 II GG eingehalten ist. Angesprochen ist also die Frage, ob die Strafbarkeit durch ein Parlamentsgesetz bestimmt ist. Die h.M. bejaht dies dann, wenn die Art der Strafe und die wesentlichen Voraussetzungen der Strafbarkeit schon aufgrund eines formellen (Straf-)Gesetzes vorhersehbar sind und nicht erst bei Hinzuziehung untergesetzlicher Normen (BVerfG NJW 2016, 3648, 3651). Zulässig soll es aber sein, wenn eine andere Instanz, etwa der Verordnungsgeber, lediglich gewisse Spezifizierungen vornimmt (z.B. technische Detailregelungen etc.; siehe zu diesem Fragenkreis etwa NK/*Ransiek* Vor §§ 324 ff. Rn. 21 ff.).

Danach ist § 324a I StGB zulässig. Das Gesetz umschreibt nämlich bereits Tathandlung und Schutzzweck, der anderen Instanz werden nur noch Konkretisierungen überlassen.

Für verfassungswidrig erklärte das BVerfG aber **§ 10 I, III RiFIEtikettG** (Rindfleischetikettierungsgesetz) (BVerfG NJW 2016, 3648): § 10 I RiFIEtikettG enthielt eine Sanktionsnorm, die selbst das strafbare Verhalten nicht näher konkretisierte. Dort hieß es: „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, **soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.**“ In Absatz 3 wurde ein

Bundesministerium dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnungen die strafbewehrten Vorschriften der Europäischen Union genauer zu bestimmen. Die Exekutive konnte hiernach also die Tatbestände bezeichnen, die als Straftat nach § 10 I RiFiEtikettG zu ahnden waren. Das BVerfG erklärte die Norm für verfassungswidrig, da sich der **gesetzlichen** Sanktionsnorm nicht hinreichend klar entnehmen ließ, welche konkreten Verstöße gegen unionsrechtliche Vorgaben sanktioniert werden sollten (BVerfG NJW 2016, 3648, 3651, ausführlich zur Entscheidung *Sinn* ZJS 2018, 381).

Die Entscheidung des BVerfG betrifft zwar eine sehr abgelegene und kaum bekannte Strafvorschrift, hat aber gleichwohl Auswirkungen für ähnlich gelagerte Blanketttatbestände. Für zulässig hielt das BVerfG allerdings § 58 Abs. 3 Nr. 2 LFGB (BVerfG BeckRS 2020, 5226). Auch dort wird der Ordnungsgeber dazu zu ermächtigen, Blanketttatbestände auszufüllen, indem er Verbotsnormen benennt und auf die Strafvorschrift zurückverweist; die Strafnorm enthält selbst aber weitere eingrenzende Merkmale.

d) **Dynamische oder statische Verweisung**

In erster Linie bei den sog. Blanketten i.e.S. wird noch eine weitere Differenzierung relevant. So kann nämlich – je nach der vom Normgeber gewählten Verweisungsform – zwischen dynamischen und statischen Verweisungen unterschieden werden. **Dynamische Verweisungen** beziehen sich auf Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. **Statische Verweisungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass sich die Verweisung auf eine bestimmte Normfassung bezieht.

Ein Beispiel für eine statische Verweisung ist § 58 II LFGB, der auf eine EG-Verordnung Bezug nimmt, und dabei das Datum ihres Erlasses und ihrer letzten Änderung sowie ihre Fundstelle zitiert. Dadurch nimmt das Gesetz auf eine ganz bestimmte Fassung der Verordnung Bezug. Solche statischen Verweisungen sind **grundsätzlich zulässig**. Der Gesetzgeber kann hier genau prüfen, auf welchen Inhalt er Bezug nimmt und diesen Inhalt in seinen Willen aufnehmen (BVerfG BeckRS 2020, 5226 Rn. 79). Die kompetenzwahrende Funktion des Art. 103 II GG ist somit eingehalten. Hinsichtlich der freiheitsgewährleistenden Funktion kommt es nach allgemeinen Grundsätzen darauf an, ob der Inhalt der Norm hinreichend vorhersehbar ist. § 58 II LFGB ist nach diesen Maßstäben zulässig.

Ein Beispiel für eine dynamische Verweisung ist § 329 I StGB:

„(1) Wer **entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung** über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. [...]“

Hier erfolgt keine Bezugnahme auf eine Rechtsverordnung in einer ganz bestimmten Fassung. Eine solche dynamische Verweisung ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive **problematisch**. Denn die Ausfüllungsnorm (im Beispiel die Rechtsverordnung) kann jederzeit geändert werden und gilt mit ihrem geänderten Inhalt auch für die Sanktionsnorm. Es ist daher fraglich, ob der Gesetzgeber selbst die Voraussetzungen der Strafbarkeit festgelegt hat (kompetenzwahrende Funktion des Art. 103 II GG). Die Ausfüllungsnorm in ihrer (potenziellen)

zukünftigen Verfassung kann nicht Gegenstand des *aktuell über die Strafbarkeit entscheidenden Strafgesetzgebers* sein (*Bülte* JuS 2015, 769, 772). Außerdem ist es für den Bürger schwieriger, die Strafbarkeit vorauszu-
sehen (freiheitsgewährleistende Funktion des Art. 103 II GG). Denn die Ausfüllungsnorm kann theoretisch
ständig wechseln, sodass er sich stets über Änderungen informieren muss.

Nach h.M. sind dynamische Verweisungen gleichwohl nicht grundsätzlich unzulässig (BVerfG NJW 2016, 3648,
3650; BeckRS 2020, 5226 Rn. 79). Erforderlich ist, dass bereits die Sanktionsnorm das pönalisierte Verhalten
hinreichend konkret bestimmt und die Ausfüllungsnorm lediglich Präzisierung im Detail vornimmt.

Dagegen wird teilweise davon ausgegangen, dass dynamische Verweisungen *verfassungskonform als statische
Verweisungen auszulegen seien* (so etwa *Bülte* JuS 2015, 769, 772). Gegenstand der Verweisung sei demnach
ausschließlich die Ausfüllungsnorm in der Fassung, die zur Zeit der gesetzgeberischen Entscheidung bestand.

Nach den Maßstäben der h.M. ist die dynamische Verweisung in § 329 I StGB zulässig. Hier beschreibt das
Gesetz selbst bereits die Tathandlung und lässt seinen Schutzzweck erkennen, durch Rechtsverordnung kön-
nen nur noch einzelne Präzisierungen festgelegt werden. Unzulässig ist dagegen der dynamische Verweis in
§ 10 I RiFIEtikettG, weil der Gesetzgeber hier keine genauere Bestimmung der Strafbarkeit vorgenommen
hatte (s. bereits KK 265 f.).

4. Irrtum und Blankettstrafgesetz

Liegt ein normatives Tatbestandsmerkmal vor, muss der Täter dessen Bedeutungsgehalt nach Parallelwertung
in der Laiensphäre erfassen (KK AT 222 ff.). Verkennt er die Bedeutung, liegt ein Tatumstandsirrtum nach § 16 I

1 StGB vor. Das bedeutet auf das normative Tatbestandsmerkmal „fremd“ in § 242 I StGB bezogen: Der Täter muss nicht nachvollziehen, aufgrund welcher zivilrechtlicher Vorschriften die weggenommene Sache nicht in seinem Eigentum steht. Er muss jedoch erkennen, dass die Sache ihm „nicht gehört“.

Wie hingegen Irrtümer in Bezug auf die Ausfüllungsnormen von Blanketttatbeständen zu behandeln sind, ist umstritten. Insbesondere stellt sich die Frage, wie es sich auswirkt, wenn der Täter keine Kenntnis von der Existenz der Ausfüllungsnorm (bzw. der einschlägigen Variante dieser Norm hat).

Zur besseren Veranschaulichung soll nochmals ein Beispiel aus dem LFGB dienen (dazu *Bülte* NStZ 2013, 65, 66): Gemäß § 58 IIa Nr. 1 b) LFGB wird bestraft, wer entgegen Art. 6 der VO (EG) Nr. 1334/2008 („Aroma-VO“) Lebensmitteln einen der im Anhang III Teil A der Verordnung aufgeführten Stoffe zusetzt.

Die h.M. **liest nun Sanktionsnorm und Ausfüllungsnorm „zusammen“** und bildet daraus den Blanketttatbestand. Dieser lautet dann:

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einem Lebensmittel einen der im Anhang III Teil A der Aroma-VO genannten Stoffe zusetzt.

Als Beispiel für einen solchen Stoff, der im Anhang III Teil A der Aroma-VO aufgeführt ist, soll nachfolgend Aloin dienen. Bei Zugrundelegung der h.M. ergeben sich daraus folgende Grundsätze für Irrtümer:

- Weiß der Betroffene nicht, dass Lebensmitteln durch den Produktionsprozess Aloin zugeführt wird (etwa weil dieser Stoff in einem ausnahmsweise verunreinigten Ausgangsstoff enthalten ist), liegt ein Irrtum im Bereich von Tatsachen vor (→ § 16 StGB).

- Hat der Betroffene zwar Kenntnis davon, dass dem Lebensmittel Aloin zugesetzt wird, weiß er aber nicht, dass dieser Stoff gem. der Aroma-Verordnung nicht zugesetzt werden *darf*, liegt ein Verbotsirrtum vor. Der Betroffene irrt nämlich in seiner rechtlichen Einschätzung (→ § 17 StGB).

Dieser Befund wird von Teilen der Literatur in Frage gestellt: Nach dieser Auffassung müsste auch die **Existenz bzw. der Normbefehl der Ausfüllungsnorm in den Tatbestand der Sanktionsnorm integriert** werden.

Danach könne man den zusammengesetzten Tatbestand im Beispiel des § 58 IIa Nr. 1 b) LFGB auch so formulieren (*Bülte* NStZ 2013, 65, 69):

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen die Aroma-VO verstößt, indem er Lebensmitteln entgegen Art. 6 einen im Anhang III Teil A der VO bezeichneten Stoff zusetzt.

Entscheidender Unterschied ist nun, dass das Erfordernis eines *Verstoßes gegen die Aroma-VO* in den *Tatbestand des Blanketts integriert wird*. Weiß der Betroffene nicht darum, dass der Stoff Aloin nach der Aroma-Verordnung nicht zugesetzt werden *darf*, liegt ein Tatumstandssirrtum (§ 16 StGB) vor.

Die letztgenannte Ansicht beruft sich etwa auf den Wortlaut der Sanktionsnorm: Danach erlange die Existenz bzw. rechtliche Tragweite der Ausfüllungsnorm Tatbestandscharakter (vgl. das obige Beispiel: Wer *gegen die Aroma-VO* verstößt, indem...). Im Übrigen kann eine großzügige Anwendung des § 16 StGB im Bereich des hypertrophen Wirtschaftsstrafrechts eine Reduktion von Strafbarkeitsrisiken bewirken, da bei Nichtkenntnis der Ausfüllungsnorm eine Strafbarkeit ausscheidet.

Die h.M. geht demgegenüber von einem engeren Anwendungsbereich des § 16 I 1 StGB aus. Sie kann insbesondere für sich anführen, dass sich nach der im Gesetz verankerten Schuldtheorie das (*fehlende*) *Unrechtsbewusstsein* allein *auf die Schuld* auswirken kann (vgl. § 17 StGB). Irrt der Täter wie im Beispiel darüber, dass Lebensmitteln ein bestimmter Stoff *nicht zugesetzt werden darf*, irrt er nicht in tatsächlicher Hinsicht, sondern es fehlt ihm das *Unrechtsbewusstsein*. Dies ist aber der klassische Fall des § 17 StGB. Die oben angeführte Gegenansicht stellt dagegen letztlich eine Rückkehr zur Vorsatztheorie dar, indem sie dem Unrechtsbewusstsein Bedeutung für das Vorliegen des Vorsatzes beimisst.

Der eindeutige Wortlaut von § 17 StGB (mit seinem Bekenntnis zur Schuldtheorie) spricht für die herrschende Meinung. Dem gerade im Wirtschaftsstrafrecht häufig auftretenden Mangel an Appellwirkung der Tatbestände kann auch dadurch entgegengewirkt werden, dass das *Merkmal der „Unvermeidbarkeit“ des Irrtums großzügig ausgelegt wird*. Auf diese Weise können Unbilligkeiten vermieden werden, ohne dass eine extensive Handhabung des § 16 StGB nötig wäre.

5. Exkurs: Irrtümer im Urheberstrafrecht

Die zu Blankettstrafgesetzen und Irrtümern dargestellten Grundsätze sollen abschließend auf das Urheberstrafrecht bezogen werden (dazu § 6 der Vorlesung). Dazu folgender Beispielfall (KK 241 abgewandelt):

Student R kopiert in der UB ein komplettes Lehrbuch, wobei er glaubt, dies sei zu Lernzwecken zugelassen.

R erfüllt den objektiven Tatbestand des § 106 I UrhG (KK 241 ff.). Jedoch irrt er über die Zulässigkeit seines Handelns. Er stellt sich vor, es liege ein gesetzlich zugelassener Fall i.S.d. § 106 I UrhG vor. Wie dieser Irrtum

zu behandeln ist, richtet sich danach, ob das Merkmal „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen“ als normatives Tatbestandsmerkmal oder als Blankett zu verstehen ist.

Wäre es ein normatives Tatbestandsmerkmal, könnte vorsätzliches Handeln des R nur angenommen werden, wenn R die Bedeutung des Merkmals nach Parallelwertung in der Laiensphäre erfasst hätte. Er müsste sich also vorstellen, dass die Kopien im konkreten Fall nicht erlaubt sind, ohne aber die konkreten urheberrechtlichen Vorschriften nachvollziehen zu müssen, aus denen sich die Nichtzulässigkeit ergibt. Weil R sich vorstellt, die Kopien seien erlaubt gewesen, würde er demnach einem Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 StGB erliegen.

Wäre § 106 I UrhG hingegen ein Blankettstrafgesetz (jedenfalls in dem Umfang, in dem auf die gesetzlich zugelassenen Fälle verwiesen wird), müssten nach h.M. die im UrhG normierten gesetzlich zugelassenen Fälle in den Tatbestand hineingelesen werden. Hier müsste also aus § 53 IV b) UrhG und § 106 I UrhG ein Tatbestand gebildet werden. Folge dessen ist, dass R sich über kein *Tatbestandsmerkmal* irrt, schließlich weiß er, dass er ein Buch im Wesentlichen vollständig vervielfältigt. Er kennt nur nicht das rechtliche *Verbot*. Das ist ein Verbotssirrtum nach § 17 S. 1 StGB.

Es ist somit im Ergebnis entscheidend, ob hier ein normatives Tatbestandsmerkmal oder ein Blankettstrafgesetz vorliegt. Grenzt man formal danach ab, ob **ausdrücklich verwiesen** wird, läge ein Blankettstrafgesetz vor. Die Formulierung „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen“ ist nämlich eindeutig als Verweis auf andere Vorschriften zu verstehen. Fragt man danach, ob das in Rede stehende Tatbestandsmerkmal das **Schutzobjekt** des Straftatbestandes bezeichnet, ist wohl ebenfalls ein Blankettstrafgesetz anzunehmen, weil Schutzobjekt des § 106 I UrhG das urheberrechtlich geschützte Werk und nicht der gesetzlich zugelassene Fall ist. Schließlich könnte man untersuchen, wie **vollständig** der Tatbestand ist, also ob die Unrechtsvertypung

„offen“ oder „geschlossen“ ist. Einerseits enthält § 106 I UrhG bereits eine weitgehend vollständige Umschreibung der pönalisierten Handlung. Andererseits aber ist das Merkmal „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen“ für sich genommen noch nicht verständlich und auf die Ausfüllung durch andere Vorschriften angewiesen. Zumindest insoweit ist § 106 I UrhG daher auch nach dieser Ansicht ein Blankettstrafgesetz (i.E. ebenso BeckOK/*Sternberg-Lieben* Urheberrecht, 27. Ed. 2020, § 106 Rn. 36, 39; *Hildebrandt* Die Strafvorschriften des Urheberrechts [2001] S. 265 f.).

Das bedeutet, R befand sich hier in einem Verbotsirrtum. Dieser lässt die Schuld nur entfallen, wenn er unvermeidbar war (§ 17 S. 2 StGB). Dies sollte großzügig ausgelegt werden, um der Kompliziertheit der urheberrechtlichen Materie Rechnung zu tragen. Indes ist die Wertung, dass ein Buch auch zu Lernzwecken nicht (beinahe) komplett kopiert werden darf, wohl noch so naheliegend, dass R das hätte erkennen können.

Weiterführender Hinweis: Die Unterscheidung zwischen normativem Tatbestandsmerkmal und Blankett macht hinsichtlich der Irrtumsfrage i.E. keinen Unterschied, wenn in der Ausfüllungsnorm ein normatives Tatbestandsmerkmal enthalten ist (BeckOK/*Sternberg-Lieben* Urheberrecht, 27. Ed. 2020, § 106 Rn. 37). Denn auch, wenn der Tatbestand als Blankett behandelt wird und das normative Tatbestandsmerkmal der Ausfüllungsnorm in den Tatbestand hineingelesen wird, bleibt es ein normatives Tatbestandsmerkmal, dessen Bedeutungsgehalt der Täter erfassen muss. Denkt S im Beispielfall von KK 245, der Stream stamme aus einer rechtmäßigen Vorlage (vgl. § 53 I UrhG), liegt daher in jedem Fall ein Tatumstandsirrtum nach § 16 I 1 StGB vor. Entweder interpretiert man das Merkmal „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen“ als normatives Tatbestandsmerkmal und kommt zu dem Ergebnis, S hat dessen Bedeutung nicht erfasst, weil sie ihr Handeln für zulässig hielt. Oder man interpretiert es als Blankett und integriert § 53 I UrhG in § 106 I UrhG.

Auch als Teil des Tatbestands von § 106 I UrhG bleibt das Merkmal „rechtswidrig“ in § 53 I UrhG aber ein normatives Tatbestandsmerkmal, dessen Bedeutung S hier verkannte.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wie können Blankettstrafgesetze und normative Tatbestandsmerkmale abgegrenzt werden?
- II. Welche Anforderungen stellt Art. 103 II GG in seiner Ausprägung als Bestimmtheitsgebot?
- III. Sind statische oder dynamische Verweisungen problematischer? Warum?
- IV. Wie wird ein Irrtum über die Existenz der Ausfüllungsnorm eines Blankettstrafgesetzes behandelt?

Literatur- und Rechtsprechungshinweise

a) zum Lebensmittelstrafrecht

Tiedemann Rn. 1225 ff.

Hellmann Wirtschaftsstrafrecht, § 9

b) zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Blankettgesetzen und Irrtümern im Nebenstrafrecht

BVerfG NJW 2016, 3648 mAnm *Hecker*

Tiedemann Rn. 238–252 und 400–420

Bülte JuS 2015, 769

Bülte NStZ 2013, 65

Kudlich/Oğlackcioğlu Rn. 46 ff., 57 ff.